



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Januar 2012

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	25	21	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW	28	
20	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für Hemelter Bach und Bevergerner Aa zwischen der Mündung in die Ems in Rheine und der Kreuzung des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) im Bereich Ibbenbüren-Dörenthe	25	22	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW	28
			23	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	29

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 20 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für Hemelter Bach und Bevergerner Aa zwischen der Mündung in die Ems in Rheine und der Kreuzung des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) im Bereich Ibbenbüren-Dörenthe**

Überschwemmungsgebietsverordnung „Hemelter Bach / Bevergerner Aa“

Aufgrund

- der §§ 76-78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG-), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, SGV NRW S. 282)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Für Hemelter Bach und Bevergerner Aa zwischen der Mündung in die Ems in Rheine und der Kreuzung des Dortmund-Ems-Kanals (DEK) im Bereich Ibbenbüren-Dörenthe, wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Gewässer Hemelter Bach und Bevergerner Aa im Bereich der Städte Rheine, Ibbenbüren, Hörstel und der Gemeinde Saerbeck, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3**Darstellung des Überschwemmungsgebiets**

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigegeführten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 25.000) und 5 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) blau (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus eigen-dynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten nicht abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4**Auslegung**

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Städte Rheine, Ibbenbüren, Hörstel und Gemeinde Saerbeck
2. Landrat des Kreises Steinfurt, Untere Wasserbehörde
3. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde.

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5**Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets**

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc ..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6**Zuständige Behörden**

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen/Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7**Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8**Inkrafttreten - Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 19.11.2009 für Hemelter Bach und Bevergerner Aa erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Münster, den  Dezember 2011

Bezirksregierung Münster

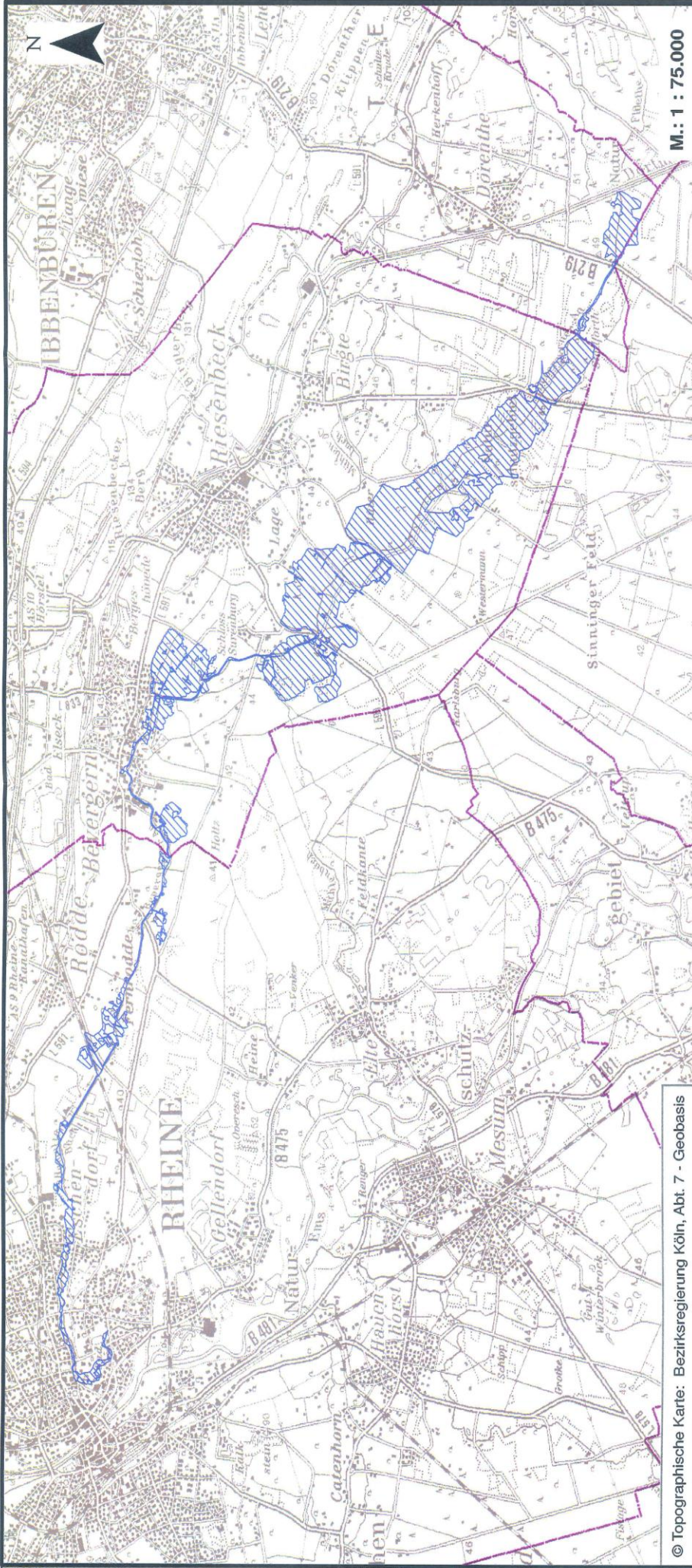
- Obere Wasserbehörde -

54.09.07.01-001



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 25-27



© Topographische Karte: Bezirksregierung Köln, Abt. 7 - Geobasis

Überschwemmungsgebiet Hemelter Bach / Bevergerner Aa

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für den Hemelter Bach bzw. die Bevergerner Aa
(Kreis Steinfurt; Städte Rheine, Ibbenbüren, Hörstel und Gemeinde Saerbeck)

- Legende**
-  Überschwemmungsgebiet
 -  Gemeinden

Münster, den *12. Dezember 2011*
 Bezirksregierung Münster
 Obere Wasserbehörde
 Az. 54.09.07.01-001

Rh. l. m.
 Prof. Dr. Reinhard Klenke

21 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW

Der Kreis Steinfurt,
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
vertreten durch den Landrat,
und
die Stadt Greven,
Rathausstr. 6, 48268 Greven,
vertreten durch den Bürgermeister,

schließen auf der Grundlage des § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übertragung

Gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Stadt Greven Aufgabenträger für den ÖPNV und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sowie für die Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW. Die Aufgabe der Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW für das Gebiet der Stadt Greven wird von der Stadt Greven auf den Kreis Steinfurt übertragen. Der Kreis Steinfurt übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Verfahren

Die Stadt Greven ermächtigt den Kreis Steinfurt, die Zuwendungen des Landes nach § 11a ÖPNVG NRW zu vereinnahmen und nach den Richtlinien des Kreises Steinfurt an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

§ 3 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG für die Durchführung der Aufgabe der Weiterleitung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW wird seitens des Kreises Steinfurt verzichtet.

§ 4 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer des Kalenderjahres 2011 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung kündigt.

§ 5 Wirksamkeit des Vertrages

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine andere, dem gewollten Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

Steinfurt, den 17.11.2011	Greven, den 20.12.2011
gez. Thomas Kubendorff (Landrat)	gez. Peter Vennemeyer (Bürgermeister)
gez. Franz Niederau (Baudezernent)	gez. Wolfgang Beckermann (Erster Beigeordneter und Kämmerer)

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 13.01.2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-05/11

Im Auftrag
gez. Oldiges

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13.01.2012
Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-05/11

Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 28

22 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW

Der Kreis Steinfurt,
Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt,
vertreten durch den Landrat,
und
die Stadt Greven,
Rathausstr. 6, 48268 Greven,
vertreten durch den Bürgermeister,

schließen auf der Grundlage des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) gemäß § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Übertragung

Gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW ist die Stadt Greven Aufgabenträger für den ÖPNV und damit zuständig für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sowie für die Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Die Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW für das Gebiet der Stadt Greven wird von der Stadt Greven auf den Kreis Steinfurt übertragen. Der Kreis Steinfurt übernimmt alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 2 Verfahren

Die Stadt Greven ermächtigt den Kreis Steinfurt, die Zuwendungen des Landes nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW zu vereinnahmen und nach den Richtlinien des Kreises Steinfurt an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Über die Festlegung der Fördersätze für gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale der Fahrzeuge entscheidet der Kreis Steinfurt in Abstimmung mit den anderen Münsterlandkreisen Borken, Coesfeld und Warendorf sowie der Stadt Münster.

§ 3 Mittel für sonstige Investitionen

Fördert der Kreis Steinfurt neben den gemeinwirtschaftlichen Ausstattungsmerkmalen der Fahrzeuge für den ÖPNV noch weitere Investitionsmaßnahmen des ÖPNV, wird dieser Betrag anteilig an die Stadt Greven weitergeleitet. Der Anteil wird im Verhältnis der Bevölkerungszahlen berechnet. Als Berechnungsgrundlage wird die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik zugrundegelegt.

§ 4 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG für die Durchführung der Aufgabe der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW wird seitens des Kreises Steinfurt verzichtet.

§ 5 Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer des Kalenderjahres 2011 geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht einer der Beteiligten drei Monate vor Ablauf der Vereinbarung kündigt.

§ 6 Wirksamkeit des Vertrages

Für den Fall, dass eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig ist, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die rechtsungültige Bestimmung durch eine andere, dem gewollten Erfolg gleichkommende zu ersetzen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung in Kraft.

Steinfurt, den 17.11.2011	Greven, den 20.12.2011
gez. Thomas Kubendorff (Landrat)	gez. Peter Vennemeyer (Bürgermeister)
gez. Franz Niederau (Baudezernent)	gez. Wolfgang Beckermann (Erster Beigeordneter und Kämmerer)

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Sie ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Aufgabenübertragung der Weiterleitung der ÖPNV-Pauschale gemäß § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 27.11.2008. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 13.01.2012

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-06/11

Im Auftrag
gez. Oldiges

Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 13.01.2012

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1-1.6-ST-06/11

Im Auftrag
gez. Oldiges

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 28-29

23 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.01.2012
Az: 500-52.0893842/0005.V

Die Firma Reskon GmbH hat am 14.04.2011 einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von Abfällen auf dem Grundstück in 45663 Recklinghausen, Alte Grenzstraße 153 U, Gemarkung Recklinghausen, Flur 544, Flurstück 595, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung und wesentliche Änderung der Recycling- und Rekonditionierungsanlage für Industrieverpackungen durch

- die Modifizierung und Erweiterung der IBC Reinigungsanlage,
- die Errichtung und Betrieb einer Fassreinigungsanlage,
- die Errichtung und Betrieb einer Metallfaspresse,

- die Errichtung und Betrieb einer Kunststoffballenpresse,
- die Errichtung und Betrieb einer Prozesswasseraufbereitungsanlage und
- die Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes,

sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Die Metall- und Kunststofffässer, die Intermediate Bulk Container (IBC) und die Kleingebinde werden dabei gereinigt, wiedhergestellt und geprüft. Mit dem gleichem Antrag werden die Betriebsbereiche für Altreifen, Lacke- und Farbabfälle, Elektroschrott, Kühlgeräte und „Weiße Ware“ aufgegeben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbe-

dürftige Anlagen). Das Vorhaben unterliegt der Ziffer 1.3.1 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“.

Für das Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine Standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a–c UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens habe ich festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Krimpmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2012 S. 29-30

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster